

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

nur per E-Mail

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GB Förderung SG 2.1.4 – Forstliche Förderung

Bearbeitet von Ulrike Stipp

E-Mail: Ulrike.stipp@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 406-64030/1-2.6-9 406-64030/1-2.6/2-1 Durchwahl 0511 120-22 51 Hannover 20. 7. 2021

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Niedersächsisches Hilfsprogramm zur Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse der letzten Jahre

hier: Verlängerung der Fristen für die Grundinstantsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen

- 1) RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 406-64030/1-2.6/2 1 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (Nds. MBI. Nr. 9/2021,S. 445)
- 2) Erlass vom 21. 2. 2018 406-64030/1-2.6-9 –
- 3) Erlass vom 17. 9. 2018 406-64030/1-2.6-9 –
- 4) Erlass vom 22. 5. 2019 406-64030/1-2.6-9 –
- 5) Erlass vom 7. 4. 2020 406-64030/1-2.6-9 -

Die im Bezugserlass zu 5) genannten Fristen werden wegen der weiterhin katastrophalen Lage im Wald infolge der Extremwetterereignisse der letzten Jahre wie Stürme, Dürre, Starkregen, der massiven Borkenkäferkalamität und weiterer Schädlinge verlängert. Die Holzabfuhr an den forstlichen Wegen stockt und ist durch die desolate Lage auf dem Holzmarkt teilweise ganz zum Stillstand gekommen, so dass die Forstwege für eine Instandsetzung nicht frei sind. Aufgrund der weiterhin angespannten Situation sind weitere Schadholzmengen zu erwarten. Zudem liegen die Arbeitsprioritäten vordringlich bei der Schadensbeseitigung und in der zügigen Wiederbewaldung der Flächen.



2

Hinzu kommt dass die weitreichenden sozialen Beschränkungen durch die Corona-Pandemie

eine Besichtigung und Prüfung der Wegebauprojekte vor Ort bislang verhindert haben.

Potentielle Vorhaben zur Fördermaßnahme Grundinstandsetzung nach Nr. 16.1.2 der zu 1) ge-

nannten Förderrichtlinie müssen vorher, spätestens bis 30. 6. 2023 von der zuständigen Regio-

nalstelle/Bewilligungsstelle besichtigt werden.

Anträge für diese Maßnahme können bis 30. 9. 2023 gestellt werden.

Die Verwendungsnachweise müssen bis 30. 9. 2024 bei der Bewilligungsstelle/Regionalstelle

vorgelegt werden.

Dieser Erlass ist im Original an die mit der Förderung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

an die betreuenden Försterinnen und Förster weiterzugeben als auch den forstlichen Dienstleis-

tern zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage

Dr. Kleinschmit